

Rechtsprechung

Wenn nichts anderes vermerkt ist, sind die Entscheidungen rechtskräftig und stammen die Leitsätze von dem jeweiligen Gericht. Die mit einem † versehenen Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe des Bundes sind zum Abdruck in der Entscheidungssammlung des betreffenden Gerichts vorgesehen. Ein * nach der lfd. Nr. der Entscheidung bedeutet, daß anschließend zu dieser eine Anmerkung abgedruckt ist.

Rechtsprechung im Volltext

1 *Schadensminderungspflicht des geschädigten Autohauses durch Internet-Restwertrecherche

BGB §§ 249 II 1; VVG § 115; StVG §§ 7 I, 18 I; ZPO § 287

1. Der Geschädigte, der von der Ersetzungsbefugnis des § 249 II 1 BGB Gebrauch macht und den Schaden nicht im Wege der Reparatur, sondern durch Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs beheben will, leistet bei der Verwertung des beschädigten Fahrzeugs dem Wirtschaftlichkeitsgebot im Allgemeinen Genüge, wenn er die Veräußerung zu einem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (Festhaltung an Senat, NJW 2017, 953).

2. Etwas anderes gilt nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, wenn es sich beim Geschädigten um ein Unternehmen handelt, welches sich jedenfalls auch mit dem An- und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen befasst. In diesem Fall ist dem Geschädigten bei subjektbezogener Schadensbetrachtung die Inanspruchnahme des Restwertmarktes im Internet und die Berücksichtigung dort abgegebener Kaufangebote zuzumuten.

BGH, Urteil vom 25.6.2019 – VI ZR 358/18

Zum Sachverhalt: [1] Die Klägerin, Betreiberin eines Autohauses in der Region A., nimmt die Beklagte nach einem Verkehrsunfall an Ersatz restlichen Sachschadens in Anspruch.

[2] Der Pkw der Klägerin wurde am 29.2.2016 bei einem Verkehrsunfall beschädigt. Die Beklagte ist als Haftpflichtversicherer des Unfallgegners dem Grunde nach voll einstandspflichtig. Die Klägerin holte ein außergerichtliches Schadensgutachten ein und ließ den Sachverständigen den Restwert des Fahrzeugs unter Berücksichtigung von Angeboten regionaler Anbieter schätzen. Der Privatsachverständige ermittelte auf dieser Grundlage unter dem 10.3.2016 einen Restwert von 9.500 Euro brutto. Die Klägerin gab dies der Beklagten zur Kenntnis. Am 24.3.2016 legte die Beklagte der Klägerin ein Restwertangebot eines Unternehmens in der Lausitz über 17.030 Euro brutto vor und rechnete auf dieser Basis ab. Die Klägerin lehnte das Angebot unter Hinweis auf eine bereits am 23.3.2016 zu dem in dem Schadensgutachten ermittelten Preis erfolgte Veräußerung des Unfallwagens an einen Gebrauchtwagenhändler in A. ab. Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin den Differenzbetrag zwischen dem von der Beklagten angesetzten Restwert und dem tatsächlich erzielten Verkaufserlös.

[3] Das LG Aachen (Urt. v. 12.10.2017 – 12 O 259/16, BeckRS 2017, 151429) hat der Klage Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Schadensersatzansprüche der Klägerin gegen den Privatsachverständigen aus dem Gutachtenvertrag stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten blieb vor dem OLG Köln (Urt. v. 23.8.2018 – 15 U 156/17) ohne Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgte die Beklagte ihr Ziel der Klageabweisung weiter.

Aus den Gründen: [4] I. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die Klägerin könne der Schadensabrechnung den im Schadensgutachten ihres Sachverständigen ausgewiesenen Restwert von 9.500 Euro zugrunde legen.

[5] Nach der Rechtsprechung des BGH leiste der Geschädigte dem Gebot der Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen Genüge, wenn er die Veräußerung des Fahrzeugs zu dem Preis vornehme, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem regionalen Markt ermittelt habe. Dies gelte auch dann, wenn es sich beim Geschädigten um ein Unternehmen handele, welches sich mit dem An- und Verkauf von (auch gebrauchten) Kraftfahrzeugen befaße und damit im Hinblick auf die Bewertung der konkreten Preissituation eine höhere Kompetenz als eine geschädigte Privatperson innehaben dürfte. Denn diese vermeintlich höhere Fachkompetenz sei kein zulässiger Anknüpfungspunkt dafür, dem Geschädigten im Rahmen von § 249 II 1 BGB eine weitergehende Pflicht zur Recherche und Preisermittlung bei der Verwertung des Fahrzeugs aufzuerlegen. Da die Preisermittlung auch im Falle des geschädigten „Otto Normalverbrauchers“ nicht durch den Geschädigten selbst, sondern durch den fachkundigen Sachverständigen erfolge, sei nicht erkennbar, warum erhöhte Sachkunde des Geschädigten zu einem anderen Prüfungsmaßstab führen sollte. Darüber hinaus sei auch zweifelhaft, ob die Klägerin als im Autohandel gewerblich tätiges Unternehmen tatsächlich über eine solche, dem „Otto Normalverbraucher“ fehlende, Fachkunde verfüge. Denn die Recherche im Internet sei einer Vielzahl von Privatpersonen in gleicher Weise möglich; sie könne in jedem Fall – bei entsprechendem Auftrag durch den privaten Geschädigten – ohne Weiteres durch den beauftragten Sachverständigen durchgeführt und der Restwertermittlung zugrunde gelegt werden. Gerade eine dahingehende Pflicht werde in der Rechtsprechung des BGH jedoch abgelehnt, so dass es widersprüchlich sei, sie von einem im Kfz-Handel tätigen oder erfahrenen Geschädigten zu fordern.

[6] Zwar habe der erkennende Senat seine Auffassung zuletzt (NJW 2017, 953) vorrangig mit der Erwägung begründet, es müsse einem Geschädigten möglich sein, das Fahrzeug einer ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb eines Ersatzwagens in Zahlung zu geben. Auch sei im Streitfall eine solche Inzahlunggabe vonseiten der Klägerin nicht erfolgt. Doch ergebe sich aus der genannten Entscheidung, dass es auf die Abwicklung des Schadens im konkreten Fall nicht ankomme.

[7] Die Klägerin sei auch nicht gehalten gewesen, mit der Verwertung des Unfallfahrzeugs zuzuwarten, bis ihr vonseiten der Beklagten ein höheres Angebot vorgelegt worden wäre. Jedenfalls vor dem Hintergrund der erfolgten Kenntnissgabe des ermittelten Restwerts sei es Aufgabe der Beklagten gewesen, rechtzeitig an die Klägerin heranzutreten und ihr vermeintlich bessere Verwertungsmöglichkeiten nachzuweisen oder, sofern ihr dies zeitlich nicht möglich gewesen sein sollte, um ein Zuwarten von einigen Tagen zu bitten.

[8] II. Diese Erwägungen halten der revisionsrechtlichen Prüfung im Ergebnis nicht stand. Der Klägerin steht ein

Anspruch auf Ersatz weitergehenden Sachschadens nicht zu (§ 115 I 1 Nr. 1 VVG iVm §§ 7 I, 18 I StVG, § 249 II 1 BGB, § 287 ZPO).

[9] 1. Zu Recht ist das Berufungsgericht allerdings davon ausgegangen, dass der Geschädigte eines Verkehrsunfalls in der Regel nicht verpflichtet ist, bei der Verwertung des beschädigten Fahrzeugs die Angebote räumlich entfernter Interessenten einzuholen, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen oder dem Schädiger Gelegenheit zum Nachweis höherer Restwertangebote zu geben.

[10] a) Nach der gefestigten Rechtsprechung des Senats leistet der Geschädigte eines Verkehrsunfalls dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 249 II 1 BGB im Allgemeinen Genüge, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs zu dem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (Senat, NJW 2017, 953 Rn. 9; NJW 2010, 2722 Rn. 7). Der Geschädigte ist weder verpflichtet, über die Einholung des Sachverständigengutachtens hinaus eigene Marktforschung zu betreiben und dabei die Angebote auch räumlich entfernter Interessenten einzuholen (Senat, NJW 2017, 953 Rn. 9; NJW 2005, 357 [358]; NJW 1993, 1849 [1851]) oder einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen (Senat, NJW 2017, 953 Rn. 9, 13; NJW 2010, 2722 Rn. 7), noch ist er gehalten abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bessere Restwertangebote zu übermitteln (Senat, NJW 2017, 953 Rn. 9, 12; vgl. Senat, NJW 1993, 1849 [1851]).

[11] b) An dieser Rechtsprechung hält der Senat auch in Ansehung der an seiner jüngsten Entscheidung (Senat, NJW 2017, 953) geäußerten Kritik (Figgenger, NJW 2017, 955; Scholten, SVR 2017, 451; Wenker, juris PR-VerkR 2/2017 Anm. 1; zuvor schon Lemcke, r+s 2016, 267) grundsätzlich fest.

[12] Vorrangiger Grund für die Entscheidung, bei der Ermittlung des Restwerts grundsätzlich maßgeblich auf den regionalen Markt abzustellen, ist dabei weiterhin die Überlegung, dass es einem Geschädigten möglich sein muss, das Fahrzeug einer ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben (Senat, NJW 2017, 953; vgl. Senat, NJW 2009, 1265 Rn. 9; NJW 1992, 903 Rn. 13). Das für den Kauf eines Ersatzfahrzeugs unter Inzahlunggabe des Unfallwagens notwendige persönliche Vertrauen wird der Geschädigte ohne Nachforschungen, zu denen er nicht verpflichtet ist, aber typischerweise nur ortsansässigen Vertragswerkstätten und Gebrauchtwagenhändlern, die er kennt oder über die er gegebenenfalls unschwer Erkundigungen einholen kann, entgegenbringen, nicht aber erst über das Internet gefundenen, jedenfalls ohne weitere Nachforschungen häufig nicht ausschließbar unseriösen Händlern und Aufkäufern (Senat, NJW 2017, 953 Rn. 13).

[13] Die Möglichkeit, über die Inanspruchnahme von Internet-Restwertbörsen einen höheren Restwert zu realisieren, was je nach Haftungsquote und in Rede stehenden (Rest-) Werten auch für den Geschädigten selbst vorteilhaft sein kann (vgl. Lemcke, r+s 2016, 267 [268]; Figgenger, NJW

2017, 955), bleibt dabei unberührt (zur Anrechenbarkeit des höheren Restwerts in diesem Fall s. Senat, NJW 2017, 953 Rn. 9; NJW 2005, 357 [358]).

[14] Entgegen der Auffassung der Revision besteht auch weiterhin kein Anlass, dem Geschädigten zumindest aufzuerlegen, dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor dem Verkauf des beschädigten Fahrzeugs die Möglichkeit einzuräumen, ihm höhere Restwertangebote zu übermitteln. Der Gesetzgeber hat dem Geschädigten in § 249 II 1 BGB die Möglichkeit eingeräumt, die Behebung des Schadens gerade unabhängig vom Schädiger in die eigenen Hände zu nehmen und in eigener Regie durchzuführen (Senat, NJW 2017, 953 Rn. 12; vgl. Senat, NJW 2014, 2874 Rn. 29; BGHZ 183, 21 [22] = NJW 2010, 606 Rn. 13; NJW 1993, 1849 [1850]). Diese gesetzgeberische Grundentscheidung würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich für verpflichtet an, vor der von ihm beabsichtigten Schadensbehebung Alternativvorschläge des Schädigers einzuholen und diesen dann gegebenenfalls zu folgen. Der Schädigerseite bleibt es im Übrigen, worauf der Senat bereits hingewiesen hat (Senat, NJW 2017, 953 Rn. 12), unbenommen, im Rahmen einer möglichst frühzeitigen Kontaktaufnahme etwa durch wirtschaftliche Anreize darauf hinzuwirken, dass der Geschädigte die Verwertung des beschädigten Fahrzeugs freiwillig in die Hände des Haftpflichtversicherers legt, oder zu versuchen, dem Geschädigten auch ohne dessen Mitwirkung rechtzeitig eine günstigere Verwertungsmöglichkeit zu unterbreiten, die dieser ohne Weiteres wahrnehmen kann und die ihm zumutbar ist (vgl. Senat, NJW 2010, 2722 Rn. 9 f.; weiterführend hierzu Huber, NZV 2017, 153 [157]).

[15] 2. Etwas anderes gilt aber dann, wenn es sich beim Geschädigten – wie hier bei der Klägerin – um ein Unternehmen handelt, welches sich jedenfalls auch mit dem An- und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen befasst (vgl. OLG Düsseldorf, NJW 2018, 2964 Rn. 49 ff. zum Kfz-Leasingunternehmen).

[16] a) Nach ständiger Senatsrechtsprechung steht auch die Ersatzbeschaffung als Variante der Naturalrestitution unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit.

Das bedeutet, dass der Geschädigte bei der Schadensbehebung gem. § 249 II 1 BGB grundsätzlich den wirtschaftlichsten Weg zu wählen hat. Das Wirtschaftlichkeitspostulat gilt daher auch für die Frage, in welcher Höhe der Restwert des Unfallfahrzeugs bei der Schadensabrechnung berücksichtigt werden muss. Denn auch bei der Verwertung des beschädigten Fahrzeugs muss sich der Geschädigte im Rahmen der wirtschaftlichen Vernunft halten (vgl. Senat, NJW 2017, 953 Rn. 8; NJW 2010, 2722 Rn. 6 mwN). Das beruht auf dem Gedanken, dass er bei der Ersatzbeschaffung nach § 249 II 1 BGB nur den dafür erforderlichen Geldbetrag verlangen kann (Senat, BGHZ 143, 189 [193] = NJW 2000, 800).

[17] Freilich gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot nicht absolut, sondern nur im Rahmen des dem Geschädigten Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage (vgl. Senat, NJW 2017, 953 Rn. 8; NJW 2010, 2722 Rn. 6 mwN). Nimmt der Geschädigte nach Beschädigung seines Fahrzeugs die Schadensbehebung gem. § 249 II 1 BGB selbst in die Hand, ist der zur (Wieder-)Herstellung erforderliche Aufwand folglich nach der besonderen Situation zu bemessen, in der sich der Geschädigte befindet. Es ist also Rücksicht auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmög-

lichkeiten (vgl. etwa Senat, NJW-RR 2017, 918 Rn. 12; NJOZ 2014, 976 = VersR 2013, 1544 Rn. 28 ff. und NJOZ 2014, 979; NZV 2014, 163 Rn. 29 ff., jeweils zu der besonderen Expertise einer mit Fachleuten besetzten Fachbehörde in den so genannten Straßenreinigungsfällen) sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen. Diese subjektbezogene Schadensbetrachtung gilt auch für die Frage, in welcher Höhe dem Geschädigten im Hinblick auf die ihm in seiner individuellen Lage mögliche und zumutbare Verwertung seines Unfallfahrzeugs ein Schaden entstanden ist (s. zum Ganzen Senat, NJW 2009, 1265 Rn. 9 mwN; vgl. Senat, NJW 1992, 903).

[18] Die subjektbezogene Schadensbetrachtung bedeutet dabei nicht, dass eine unangemessene Verwertung erst unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung der Schadensminderungspflicht nach § 254 II BGB zu prüfen wäre; die Schadensersatzpflicht besteht vielmehr von vornherein nur insoweit, als sich die Verwertung im Rahmen wirtschaftlicher Vernunft hält (vgl. Senat, BGHZ 115, 364 [369] = NJW 1992, 302; BGHZ 111, 168 [178] = NJW 1980, 2060).

[19] b) Nach diesen Grundsätzen ist der Klägerin, die ein Autohaus betreibt und sich selbst jedenfalls auch mit dem An- und Verkauf von Gebrauchtwagen befasst, die Inanspruchnahme des Restwertmarktes im Internet und die Berücksichtigung dort abgegebener Kaufangebote ohne Weiteres zuzumuten. Für die auf diesem Gebiet gewerblich tätige Klägerin stellt es keine unzumutbare Mühe dar, die zugehörigen Internetseiten aufzurufen und ihr Angebot einzustellen. Es ist in der Situation der Geschädigten vielmehr wirtschaftlich objektiv unvernünftig, im Rahmen der Schadensabwicklung eine Verwertungsmöglichkeit ungenutzt zu lassen, die im Rahmen des eigenen Gewerbes typischerweise ohne Weiteres genutzt wird. Die Klägerin ist auch nicht in dem Sinne schutzbedürftig, als es ihr möglich sein müsste, das Unfallfahrzeug bei einer ihr vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben. Damit entfällt von vornherein der vom Senat auf die Regelfallgruppe des nicht gewerblich mit der Verwertung eines Gebrauchtwagens befassten Verkehrsunfallgeschädigten bezogene und insoweit als „vorrangig“ (Senat, NJW 2017, 953 Rn. 13) erachtete, diese Senatsrechtsprechung im Allgemeinen – und unabhängig von der Frage, ob der Geschädigte im Einzelfall auch entsprechend verfährt (Senat, NJW 2017, 953) – tragende Grund.

[20] c) Unter den Umständen des Streitfalls bietet das von der Klägerin vorgelegte Schadensgutachten, das lediglich die Restwertangebote regionaler Anbieter ohne Einbeziehung von Angeboten räumlich entfernter Interessenten, auch über das Internet, berücksichtigt, folglich keine geeignete Grundlage für die Klageforderung. Indem die Klägerin den Restwert auf der Basis dieses Gutachtens realisiert hat, ohne ein ihren besonderen individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten Rechnung tragendes Gutachten einzuholen, hat sie das Risiko übernommen, dass sich der erzielte Erlös später als zu niedrig erweist (vgl. Senat, NJW 2010, 605 Rn. 9).

[21] III. Der Senat kann in der Sache selbst entscheiden (§ 563 III ZPO). Die Revisionserwiderung räumt ein, dass beide ermittelten Restwerte – bezogen auf den jeweiligen Referenzmarkt – gleichermaßen zutreffen. Weitere Feststellungen sind vor diesem Hintergrund im Fall einer Zurückverweisung nicht zu erwarten.

Anmerkung von Prof. Dr. Christian Huber:*

1. Die Veräußerung oder Inzahlunggabe von Wracks bei Totalschaden eines Kfz, für den ein (Kfz-)Haftpflichtversicherer einzustehen hat, zu einem viel geringeren Betrag, als das am Markt möglich wäre, ist seit Jahrzehnten ein Ärgernis der Haftpflichtversicherer, gegen das diese – zu Recht – Sturm laufen.¹ Letztendlich geht es insoweit gar nicht – in erster Linie – um einen Interessenkonflikt zwischen Geschädigtem und Ersatzpflichtigem; vielmehr ist es das regionale Autohaus, dem der VI. Senat durch seine Rechtsprechung zu einem Schnäppchen verhilft und diesem so durch Weiterveräußerung des bei Inzahlungnahme „günstig“ erworbenen Wracks zum Marktpreis eine Aufbesserung der in den letzten Jahren schrumpfenden Gewinne ermöglicht wird. Mittelbar mögen auch der Kfz-Sachverständige, der die „richtigen“ regionalen Anbieter auswählt und sich so für die Betrauung des durch das Autohaus vermittelten Gutachtensmandats erkenntlich zeigt, sowie der Geschädigte, dem gegenüber sich das Autohaus bei Erwerb eines Ersatzfahrzeugs, eines neuen oder gebrauchten, leicht kulant verhalten kann, verdient es doch kräftig bei Weiterveräußerung des Wracks.²

2. Im Ausgangspunkt ist es „beeindruckend“, dass der Geschädigte – auf Kosten des Ersatzpflichtigen – einen Sachverständigen heranziehen kann, dieser aber nur einen Ausschnitt seiner umfassenden Expertise einsetzen darf: Der Sachverständige darf nämlich lediglich den Durchschnittswert des regionalen Marktes erkunden, obwohl er weiß, dass auf dem überregionalen Markt ein zwei- bis dreimal so hoher Erlös zu erzielen ist.³ Diese – durchaus fragwürdigen – Grundsätze stellt auch die vorliegende Entscheidung für den Regelfall nicht in Frage. Lediglich für den konkret zu beurteilenden Sachverhalt kommt der VI. Senat zu einem gegenläufigen Ergebnis: Das geschädigte Autohaus war selbst mit dem An- und Verkauf von Fahrzeugen befasst und wusste nicht nur um die erzielbaren Erlöse bei Einstellung in eine Restwertbörse Bescheid, sondern hat diese – bei anderer Gelegenheit – offenbar auch selbst genutzt. Auch ging es nicht um den prototypischen Fall eines nicht gewerblich mit der Verwertung eines Gebrauchtwagens befassten Verkehrsunfallgeschädigten, der das Wrack bei Ankauf eines Ersatzfahrzeugs beim regionalen Händler, zu dem ein Vertrauensverhältnis besteht, in Zahlung gibt. Dem Geschädigten wird in dieser Entscheidung zum Vorwurf gemacht, dass er nicht auf ein Gutachten vertrauen hätte dürfen, das den Restwert nach der Einholung von drei regionalen Anbietern ermittelt hat.

3. Dem Judiz im konkreten Einzelfall ist durchaus zuzustimmen. Die Art der Abkehr von der bisher über Jahrzehnte gefestigten Rechtsprechung hätte freilich einfühlsamer erfolgen können. Es wird schon dem Sachverständigen nicht vorwerfbar sein, dass er den maßgeblichen Restwert gerade so ermittelt hat, wie sich das aus der bisherigen Rechtsprechung ergab; aber noch viel weniger wird man dem Geschädigten einen Vorwurf machen können. Überzeugender wäre es ge-

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der RWTH Aachen und Mitherausgeber dieser Zeitschrift.

1 Zum Streitstand umfassend bereits *Ch. Huber*, Der Restwert – ein komplexes Problem im Spannungsverhältnis zwischen Geschädigtem, Kfz-Haftpflichtversicherer und Kfz-Sachverständigem, DAR 2002, 337 ff, 385 ff.

2 Anschaulich und offenbar gestützt auf die Erfahrung des Vorsitzenden Richters eines Spezialsenats *Scholten*, Eine Chance vertan, SVR 2017, 451, 452.

3 Dazu BGH, NZV 2005, 571 = JR 2006, 424 (*Ch. Huber*).

wesen, das Berufungsurteil zu bestätigen, das dem Begehren des Geschädigten stattgegeben hat Zug um Zug gegen Abtretung allfälliger Schadenersatzansprüche gegen den Sachverständigen. Dagegen mag man einwenden, dass der Geschädigte gerade keinen Schaden hat, wenn er vom Haftpflichtversicherer vollen Ersatz erhält, sodass er auch keinen Schadenersatzanspruch abtreten konnte. Alternativ könnte man einen Schadenersatzanspruch des Haftpflichtversicherers gegen den Sachverständigen aus den Schutzwirkungen des Vertrags zwischen dem Geschädigten (Besteller) und dem Sachverständigen (Unternehmer) bejahen, ist doch für den Sachverständigen nicht nur erkennbar, sondern auf der Hand liegend, dass das Gutachten zur Vorlage an den Haftpflichtversicherer dient und die wirtschaftlichen Folgen diesen treffen. Ob man einen Direktanspruch des Haftpflichtpflichtversicherers gegen den Sachverständigen bejaht oder im Wege der Drittschadensliquidation einen – fiktiven – Anspruch des Geschädigten gegen den Sachverständigen, den der Geschädigte abzutreten hat, ist eine formale Konstruktionsfrage.

4. Der BGH entscheidet stets nur den von ihm zu beurteilenden Sachverhalt. Am Ende des Tages bleibt aber die Frage, ob der Geschädigte den Schaden selbst zu tragen hat oder diesen auf den Sachverständigen überwälzen kann. Wertungsgesichtspunkte sprechen m. E. für eine Überwälzbarkeit, jedenfalls nach Erlass dieser Entscheidung für solche Fälle in der Zukunft.

5. Der BGH geht davon aus, dass der Geschädigte ohne Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht das Wrack verwerten darf, ohne dem Ersatzpflichtigen Gelegenheit zu geben, ein höheres Restwertangebot zu unterbreiten. Ein Argument ist, dass der Geschädigte ein legitimes Interesse hat, den Schadensfall zeitnah abzuschließen, mag der Zeitdruck bei Verwertung des Wracks auch geringer sein als bei Anmietung eines Ersatzfahrzeugs. Wenn aber der Geschädigte dem Haftpflichtversicherer den von seinem Sachverständigen ermittelten Restwert übermitteln darf, darf er legitimerweise davon ausgehen, dass der Erklärungsempfänger, immerhin ein Kaufmann, sich unverzüglich dazu äußert; zumindest in der Weise, dass voraussichtlich ein – deutlich – höherer Preis erzielbar sei und der Geschädigte – bei Übernahme aller damit verbundenen Vermögenseinbußen durch den Haftpflichtversicherer – noch wenige Tage zuwarten möge. In concreto hat der Haftpflichtversicherer 6 Tage nicht geantwortet. Als dann der Geschädigte nach Ablauf dieser Schamfrist das Wrack zum bekannt gegebenen Wert veräußert hat, präsentierte der Haftpflichtversicherer das deutlich höhere Angebot, das der BGH für maßgeblich ansah. M. E. ist darin ein treuwidriges Verhalten (§ 242 BGB) des Haftpflichtversicherers gegeben, ist es doch gerade dieser, der mit den Gegebenheiten des Marktes nur allzu gut vertraut ist.

6. Der BGH entscheidet jeweils einen Einzelfall. *Almeroth*⁴ meint, dass es auch künftig darauf ankommen werde, wie der jeweilige Einzelfall gelagert sei. Für ein Massengeschäft ist das freilich misslich. Zu bedenken ist, dass davon, ob der Regelfall – Durchschnittswert des regionalen Marktes – oder der Ausnahmefall – Höchstgebot des aus der Restwertbörse ermittelten überregionalen Händlers – maßgeblich ist, nicht nur der Geschädigte und der Haftpflichtversicherer betroffen sind, sondern auch der Sachverständige und das Autohaus. Womöglich wird der Sachverständige in solchen Fällen bei eindeutiger Haftungslage bezüglich der Ermittlung des Restwerts überflüssig und beschäftigungslos. Dem Autohaus entgeht jedenfalls in Sachverhalten wie diesen die Möglichkeit zum Erwerb eines Schnäppchens. Es stellen sich folgende

Fragen: Gilt dieses Judiz nur für „Gebrauchtwagenhändler“ oder auch noch weitere Geschädigte? Kommt es darauf an, ob der Geschädigte einen Deckungskauf bei einem regionalen, ihm vertrauten Gebrauchtwagenhändler tätigt oder ist das bedeutungslos?

7. Festgelegt hat sich der BGH für die Regelfallgruppe, dass ein nicht gewerblich mit der Verwertung eines Gebrauchtwagens befasster Verkehrsunfallgeschädigter ein Deckungsgeschäft bei einem regionalen Händler tätigt und dabei das Wrack in Zahlung gibt. Der BGH betrachtet diesen Vorgang als „Einheit“. Zwingend ist das keinesfalls.⁵ Sosehr das Restitutionsinteresse des Geschädigten beim Erwerb eines Ersatzfahrzeugs zu respektieren ist und insoweit kein wie immer geartetes Hineinregieren durch den Haftpflichtversicherer zulässig sein darf, ist der Erwerb eines Ersatzfahrzeugs trotz aller möglichen Garantien wegen der Gefahr versteckter Mängel eine Vertrauenssache, ist die Interessenlage bei der Veräußerung des Wracks eine ganz andere. Insoweit geht es nicht wie bei der Ersatzbeschaffung um Restitution, sondern allein um Kompensation. Es besteht kein legitimes Interesse des Geschädigten, wer sein Wrack erwirbt und wo es in welchem Zustand herumfährt.

8. Sind von der Ausnahme nur Kfz-Gebrauchtwagenhändler umfasst⁶ oder doch all diejenigen „wirtschaftlich tätigen Unternehmen, die mit dem Automarkt vertraut sind und bei denen der Abruf von überregionalen oder Internet-Restwertbörsen zum geschäftlichen Alltag gehört.“⁷ Wie wäre das überregionale Energieversorgungsunternehmen zu behandeln, das im Sachverhalt der BGH-Entscheidung v. 6.4.1993 – VI ZR 181/92 = NZV 1993, 305 das Wrack dem bei diesem beschäftigten Arbeitnehmer einen Tag nach Vorliegen des Sachverständigengutachtens zu dem darin genannten Preis veräußert hat? Die besseren Gründe sprechen dafür, denjenigen, der auch ohne Einstandspflicht eines Dritten sich einer Restwertbörse bedient, auch dann auf eine solche zu verweisen, wenn ein Haftpflichtiger, im Regelfall eine Haftpflichtversicherung, einstandspflichtig ist. Derzeit mag man das auf gewerblich tätige Geschädigte beschränken. Das ist aber nicht in Stein gemeißelt, nimmt doch der Anwendungsbereich des Einsatzes des Internets bei ganz vielen Transaktionen – und damit auch solchen mit Online-Wrackbörsen – rapid zu, wobei freilich stets darauf zu achten ist, welche Online-Wrackbörsen dem Geschädigten tatsächlich zugänglich und zumutbar sind. Nachdenklich hat den Verfasser gestimmt, dass bei Ausarbeitung eines einschlägigen Aufsatzes seine damalige Sekretärin ihr Altfahrzeug – im Jahr 2002! – über eine Online-Börse verwertet hat.

9. Schließlich stellt sich die Frage nach der Bedeutung des Kfz-Sachverständigengutachtens. Bisher durfte der Sachverständige seine Expertise nicht in vollem Maß einsetzen; vielmehr war sein Gutachten mangelhaft, wenn es andere als Angebote des regionalen Marktes einbezog. Ob dieser Maßstab auf Dauer sinnvoll ist, mag dahinstehen. Viel spricht dafür, dass es Pflicht des Sachverständigen ist, dem Geschädigten „reinen Wein einzuschenken“, diesen somit aufzuklären, was der Durchschnittswert auf dem regionalen Markt ist und welcher Preis bei einem über eine Online-Restwert-

4 NJW 2019, 3141.

5 Kritisch dazu bereits *Ch. Huber*, Status quo beim Restwert – was wäre aber künftig (auch) möglich?, NZV 2017, 153, 155.

6 Noch spezifischer der Sachverhalt der Entscheidung des OLG Hamburg v. 5.4.2000 – 14 U 269/99 = BeckRS 2000, 30105550: Restwertehändler.

7 So OLG Düsseldorf, NJW 2018, 2964 Rn. 50.

börse ermittelten überregionalen Aufkäufer auch erzielbar wäre.⁸ In Fällen des wegen Mitverschuldens verminderten Ersatzanspruchs hat der Geschädigte daran durchaus ein eigenes Interesse, weil der von ihm selbst zu tragende Restschaden umso geringer ist, je höher der Restwerterlös ist. Auf dem Boden der mit dieser Entscheidung bestätigten Rechtsprechungslinie mag der Geschädigte sich dann für den „reduzierten“ Erlös bei Inzahlunggabe an den regionalen Händler entscheiden; oder aber den Deckungskauf eines Ersatzfahrzeugs und die Verwertung des Wracks trennen, weil er bei ersterem beim regionalen Händler bei Inzahlunggabe des Wracks beim Kauf eines Ersatzfahrzeugs weniger Vorteile lukriert als der höhere Erlös bei Veräußerung an den überregionalen Händler beim nicht gedeckten Schaden, mag davon zum Teil auch der Haftpflichtversicherer profitieren, ausmacht. Sollte man diesen ersten Schritt gehen, sei die Prognose gewagt, dass der Durchschnittspreis des regionalen Marktes kaum noch lange halten wird. Wird in vielen anderen Bereichen – zu Recht – Transparenz und Aufgeklärtheit des Verbrauchers bzw. des nicht kundigen Geschädigten, mag er auch Unternehmer sein, verlangt, ist m. E. nicht einzusehen, warum das bei der Verwertung von Wracks ganz anders sein soll.

10. Das „Geschäft“ für die Sachverständigen wird differenzierter und damit „anspruchsvoller“. Die Ermittlung des Durchschnittswertes des regionalen Marktes durch Einholung von drei Offerten von – vertrauten – Anbietern bleibt nicht mehr in allen Fällen der maßgebliche Standard. Vielmehr wird der Sachverständige vor Erstellung des Gutachtens den Geschädigten befragen müssen, ob dieser – gewerblich – mit dem An- und Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen zu tun hat. Womöglich erstreckt sich diese Nachfragepflicht auch auf solche Geschädigte, die mit der Einstellung von Wracks vertraut sind, jedenfalls soweit es sich um Unternehmer handelt bzw. dies zu deren Alltagsgeschäft zählt. Nicht auszuschließen ist, dass der Sachverständige künftig bei allen Geschädigten nachzufragen hat, ob die uneingeschränkte Einstandspflicht des Unfallgegners feststeht oder die Gefahr besteht, dass der Geschädigte einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat. Womöglich benötigt der mit dem An- und Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen gewerblich Tätige künftig den Sachverständigen jedenfalls nicht mehr für die Ermittlung des Restwertes, worüber sich am allermeisten die Haftpflichtversicherer freuen würden, weil insoweit auch Kosten bzw. Gebühren wegfallen würden. Sofern allerdings der Sachverständige sowohl den Durchschnittswert als auch den Bestpreis des überregionalen Marktes ermitteln muss, ist das eine weitere Dienstleistung, die zusätzlich abzugelten ist.

11. Ob die vorliegende Entscheidung ähnlich weit reichende Folgen hat wie die Leitentscheidung des BGH v. 12.10.2004 – VI ZR 151/03 = NZV 2005, 32 zu den Mietwagenkosten, die zu einem Paradigmawechsel und einer drastischen Einschränkung der Ersatzpflicht geführt hat, bleibt abzuwarten. Sie hat jedenfalls eine Bresche geschlagen in eine seit Jahrzehnten fest gefahrene Rechtsprechung. Und ist einmal ein erster Schritt getan, ist nicht auszuschließen, dass weitere folgen. In Anlehnung an die von *Marcelli*⁹ gestellte Frage lässt sich vorhersagen, dass insoweit die Dinge im Umbruch sind und das letzte Wort noch nicht gesprochen sein dürfte.

⁸ Dafür *Scholten*, SVR 2017, 451, 453.

⁹ Ruhe an der Restwertfront?, NZV 1992, 432 ff.

2 *Kostenlast bei Nichtgewährung der Nachbesichtigung des Unfallfahrzeugs

ZPO § 93

Erkennt der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer, dem die Nachbesichtigung eines Kraftfahrzeugs auf eigene Kosten trotz begründeter Zweifel an einem vom Geschädigten vorgelegten Privatgutachten verwehrt wurde, den Anspruch nach Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens innerhalb der vom Gericht gewährten Frist zur Stellungnahme an, ist im Einzelfall § 93 ZPO zu Lasten des Klägers anzuwenden (Leitsatz des Gerichts).

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 29.5.2018 – 4 W 9/18.

Zum Sachverhalt: [1] I. Der Kläger hatte von der Beklagten zu 2 als FahrerIn und HalterIn eines bei der Y in Frankreich haftpflichtversicherten unfallbeteiligten Kfz und von dem erstbeklagten X e. V. auf Grund eines Verkehrsunfalls am 7.1.2016 auf dem Gelände des Globus-Einkaufsmarkts in Saarbrücken mit Anwaltsschreiben vom 2.2.2016, gerichtet an die D-GmbH in A als Regulierungsbeauftragte, unter Vorlage des Gutachtens des Sachverständigenbüros S.K. vom 26.1.2016 und Fristsetzung zum 19.2.2016 vorläufig auf 5.752,96 Euro bezifferten Schadensersatz nebst außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangt. Mit EMail vom 23.3.2016 teilte die Regulierungsbeauftragte dem Prozessbevollmächtigten des Klägers mit, sie werde das Kläger-Fahrzeug nachbesichtigen lassen, und sie bat um Mitteilung, wo dies geschehen könne. Der jetzige Prozessbevollmächtigte des Klägers lehnte eine Nachbesichtigung ab.

[2] Am 11.5.2016 hat der Kläger die Klageschrift vom 21.4.2016 beim LG Saarbrücken eingereicht mit den Anträgen, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger von 5.514,96 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.2.2016 zu zahlen und den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten freizustellen. Mit Schriftsatz vom 26.5.2016, mittels Telefax am 27.5.2016 beim LG eingegangen, hat der Kläger unter Beibehaltung des Antrags auf Freistellung von vorgerichtlichen Anwaltskosten im Übrigen beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 4.677,27 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.2.2016 zu zahlen und den Kläger von Gutachterkosten des Sachverständigen S.K. in Höhe von 837,69 Euro freizustellen. Die Klageschrift und der Schriftsatz vom 26.5.2016 sind dem Beklagten zu 1 am 10.6.2016 zugestellt worden. Die Prozessbevollmächtigten der Beklagten haben mit Schriftsatz vom 27.6.2016 erklärt, dass ihre Verteidigungsanzeige vom 21.6.2016 auch für die Beklagte zu 2 gelte. In der Klageerwidderung vom 8.7.2016 haben die Beklagten für den Fall, dass die Behauptungen des Klägers zu Grund und Umfang der reklamierten Schäden durch einen Gerichtssachverständigen bestätigt werden, ein sofortiges Anerkenntnis unter Verwahrung gegen die Kosten des Verfahrens angekündigt. Mit am 8.8.2016 beim LG eingegangenen und den Prozessbevollmächtigten der Beklagten am 11.8.2016 zugestellten Schriftsatz vom 22.7.2016 hat der Kläger die Hauptforderung auf 5.527,95 Euro erweitert.

[3] Das LG hat nach Anhörung des Klägers und der Beklagten zu 2 als Partei und Vernehmung der Zeugen A.-K. H. und Polizeioberkommissare M. und K. in dem Termin vom 17.1.2017 gemäß dem Beschluss vom 7.2.2017 das am 15.11.2017 beim LG eingegangene Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. E. vom 29.8.2017 eingeholt. Dieses Gutachten ist den Prozessbevollmächtigten der Beklagten gemäß Beschluss vom 16.11.2017 mit einer Frist zur Stellungnahme von vier Wochen am 20.11.2017 zugestellt worden. Mit Telefax vom 18.12.2017 haben die Beklagten ein sofortiges Teilerkenntnis der Klageforderung in Höhe von 3.678,26 Euro unter Verwahrung gegen die Kosten erklärt. Die klagende Partei hat mit Telefax vom 3.1.2018 die Zurücknahme der Klage für den das Teilerkenntnis übersteigenden Betrag erklärt. Mit Schriftsatz vom 17.1.2018 hat die klagende Partei mitgeteilt, die Klagerücknahme vom 3.1.2018 habe sich nur auf den Klageantrag zu 1 bezogen. Nachdem mit Datum vom 25.1.2018 auch eine Regulierung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten erfolgt ist, hat der Kläger mit Telefax vom gleichen Tage hinsichtlich des Antrags